

17. Dezember 2025

Bankenstabilität – die Position der Kantonalbanken

Der Bundesrat plant Änderungen am Bankengesetz zur Erhöhung der Stabilität des Schweizer Finanzsystems. Die Kantonalbanken begrüßen sinnvolle Reformen, die die Stabilität nachweislich erhöhen – eine Regulierung auf Vorrat sowie einen umfassenden Wunschkatalog der Aufsichtsbehörde lehnen sie jedoch ab, denn damit würden grundlegende Schweizer Prinzipien der Rechtssetzung und der Gewaltentrennung verletzt.

Die Schweiz profitiert stark von einem vielfältigen Finanzplatz, inklusive einer international tätigen Grossbank. Gerade diese Vielfalt mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen trägt wesentlich zur Stabilität unseres Finanzsystems bei und stärkt zudem den Wettbewerb zugunsten der Schweizer Bevölkerung. Deshalb müssen wir Sorge tragen, diese Vielfalt nicht durch unverhältnismässige regulatorische Eingriffe zu gefährden.

Unterstützte Massnahmen

- **Notfall-Liquidität der SNB:** Das Potenzial der SNB-Liquiditätsprogramme soll erweitert werden. Die vorgesehene Regelung zur raschen Übertragung von Sicherheiten beschleunigt den Zugang zur Notfallliquidität und erhöht somit die Stabilität des Finanzplatzes.
- **Public Liquidity Backstop (PLB):** Die Überführung ins ordentliche Recht ist sinnvoll. Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht zur PLB-Vernehmlassung festhält, ist eine Ex-ante-Pauschale nicht begründbar. Sollte dennoch eine Ex-ante-Pauschale eingeführt werden, muss die kantonale Staatsgarantie berücksichtigt werden.
- **Vergütungssysteme:** Grundsätze auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe sind sinnvoll. Sperrfristen oder Rückforderungen braucht es nur für Banken mit sehr komplexen und risikoreichen Geschäftsmodellen.

Massnahmen mit Anpassungsbedarf

- **Frühintervention:** Diese muss klar gesetzlich geregelt sein. Im Falle von Fehlentscheidungen der FINMA muss aber ihre Verantwortlichkeit sichergestellt sein.
- **Verantwortlichkeitsregime:** Die bestehenden Anforderungen – wie Gewährs- und Organisationsvorgaben, Corporate-Governance-Richtlinien, Risikomanagement

sowie interne Kontrollmechanismen – werden konsequent umgesetzt und sind für Kantonalbanken mit einem einfachen Geschäftsmodell, einer transparenten Organisation und klar zugewiesenen Verantwortungsbereichen ausreichend. Für Institute mit komplexeren Verhältnissen können weitergehende Regeln angebracht sein, sofern diese strikt proportional ausgestaltet, mit verhältnismässigem Aufwand umzusetzen und sinnvoll sind.

- **Säule 2 – Eigenmittelzuschläge:** Diese dürfen nicht in die alleinige Zuständigkeit der Aufsicht fallen. Für genügend Rechtssicherheit braucht es deshalb eine gesetzliche Regelung. Entscheidend ist, dass der ursprüngliche Zweck solcher Zuschläge – als Kapitalpuffer für institutsspezifische Risiken – erhalten bleibt und sie nicht schleichend zu neuen Grundanforderungen werden.
- **Information der Öffentlichkeit:** Die Veröffentlichung von Endverfügungen wird unterstützt, jedoch werden uneingeschränkte «Kann-Bestimmungen» abgelehnt. Es braucht klare rechtsstaatliche Regeln, damit die Informationspraxis der FINMA nicht willkürlich wird.
- **Institutsgewähr auf Gesetzesstufe:** Die gesetzliche Verankerung der Institutsgewähr wird grundsätzlich unterstützt – allerdings unter Berücksichtigung der besonderen Rechtsform der Kantonalbanken. Gerade bei Organmutationen muss der Spezialfall von öffentlich-rechtlichen Anstalten berücksichtigt werden.

Abgelehnte Massnahmen

- **Bussenkompetenz für die FINMA:** Bestehende Instrumente genügen vollständig (Berufsverbot, Einziehung von Gewinnen, Bewilligungsentzug) – neue zusätzliche Kompetenzen sind unnötig und verschärfen das Problem der unzureichenden Gewaltenteilung innerhalb der FINMA.
- **Angleichung Berufs- an Tätigkeitsverbot:** Eine Angleichung wäre schädlich. Sie würde den Anreiz schaffen, dass interne Vorschriften nur noch auf gesetzliche Mindeststandards ausgerichtet werden. Gewinneinzahlungen sollten sich auf verantwortliche Führungspersonen beschränken.

Die ausführlichen Kernanliegen der Kantonalbanken finden Sie auf unserer Homepage: [«Bankenstabilität»](#): [Der Bundesrat schießt am Ziel vorbei](#)

Weitere Auskünfte:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken | Wallstrasse 8 | 4051 Basel
Michele Vono, Leiter Public Affairs | Vizedirektor, Tel. 061 206 66 29, m.vono@vskb.ch

Die Gruppe der Kantonalbanken umfasst 24 Institute mit Niederlassungen in 26 Kantonen. Sie ist damit gesamtschweizerisch präsent und nimmt mit über 19'000 Mitarbeitenden sowie rund 620 Geschäftsstellen eine führende Rolle ein. Ihr Marktanteil im Inlandgeschäft liegt bei 30 Prozent. 1907 haben sich die Kantonalbanken im Verband Schweizerischer Kantonalbanken VSKB zusammengeschlossen. Dieser vertritt die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder. Der Verband trägt dazu bei, die Stellung der Kantonalbanken in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu stärken und fördert die Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern.